

Nr 133 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

**Antrag**

der Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA, Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA und Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl  
betreffend die Abschaffung des innerörtlichen Instanzenzuges

In § 45 der Salzburger Gemeindeordnung ist der Rechtsschutz gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters geregelt. Demnach kann eine Partei eines Verwaltungsverfahrens gegen Bescheide in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen und in denen der Instanzenzug nicht bundesgesetzlich ausgeschlossen ist, Berufung an die Gemeindevertretung erheben. In jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, ist keine Berufung zulässig, wenn nicht anderes bestimmt wird. In Gemeinden, in denen die Gemeindevertretungen bis zum 30. Juni 2014 beschlossen haben, die Funktion als Berufungsbehörde weiter auszuüben und dies von der Landesregierung durch Verordnung festgestellt worden ist, gilt abweichend von Abs 1 zweiter Satz folgende Regelung: Die Partei eines Verwaltungsverfahrens kann, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Berufung erheben, und zwar gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, ausgenommen Gemeindeabgabenangelegenheiten, an die Gemeindevertretung gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Gemeindeabgabenangelegenheiten an die Gemeindevorstehung. Die Gemeindevertretung kann allerdings gemäß § 45 Abs 3 GdO 2019 einen gegenteiligen Beschluss fassen, der der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen ist. Die von der Landesregierung zu ändernde Feststellungsverordnung wird in diesem Fall mit 1. Jänner des auf ihre Kundmachung folgenden Jahres wirksam.

Konkret wird das in der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. September 2014 betreffend die Weiterausübung der Funktion der Berufungsbehörde durch Organe bestimmter Gemeinden im Land Salzburg, oder kurz Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung, geregelt. Laut der aktuellen Fassung dieser Verordnung (LGBI Nr 27/2025) steht gegen Bescheide der Bürgermeister:innen der Gemeinden Bruck an der Glocknerstraße, Filzmoos, Fusch an der Glocknerstraße, Goldegg, Hallein, Hollersbach im Pinzgau, Koppl, Kuchl, Maria Alm am Steinernen Meer, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Niedernsill, Oberalm, Oberndorf bei Salzburg, Piesendorf, Puch bei Hallein, Radstadt, Rauris, Schwarzach im Pongau, St. Margarethen im Lungau, Uttendorf, Viehhofen, Wald im Pinzgau, Werfen und Zell am See in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht offen. Kürzlich hat auch die Gemeinde Hof bei Salzburg die Abschaffung des innerörtlichen Instanzenzuges beschlossen. Das heißt, mit 1. Jänner 2026 haben voraussichtlich 26 der 118

Salzburger Gemeinden keinen innerörtlichen Instanzenzug mehr. Bei 92 Gemeinden ist dieser weiterhin möglich.

Nur im Bundesland Salzburg gibt es diese Zwitterlösung mit unterschiedlichen Instanzenzügen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen. Dieser Salzburger Sonderweg ist nicht nur kompliziert und für die Bürger:innen schwer nachvollziehbar. Er ist vor allem ein Sonderweg, der Verfahren in der Mehrheit der Gemeinden unnötig in die Länge zieht. Denn auch wenn die Gemeindevertretung in zweiter Instanz nicht politisch, sondern als Behörde zu entscheiden hat, so verfügt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in der Gemeindevertretung meist doch über eine Mehrheit, die seine oder ihren erstinstanzlichen Bescheid in der Regel bestätigt. Die Verfahrenspartei, die das Rechtsmittel eingebracht hat, kann sich dann erst in der dritten Instanz an das Landesverwaltungsgericht wenden, was aber über den Umweg der innerörtlichen zweiten Instanz meist zu einer wochen-, wenn nicht monatelangen Verfahrensverzögerung führt.

Dieser zeitraubende bürokratische Umweg müsste den Regierungsparteien eigentlich ein Dorn im Auge sein, predigt man doch ständig Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung. So etwa in der Plenarsitzung des Salzburger Landtages am 1. Oktober 2025, als die ÖVP „Weniger Bürokratie, schnellere Verfahren - Den Wirtschaftsstandort Salzburg erfolgreich in die Zukunft führen“ als Thema der aktuellen Stunde wählte. Landeshauptfrau Edtstadler stellte in ihrem Redebeitrag dazu fest: „Die Verfahren sind zu langsam. Sie müssen schneller gehen.“ Und weiter: „Entbürokratisierung ist vielmehr ein Prozess der genauen Analyse und auch des konsequenten Handelns, wenn man Über-Bürokratisierung feststellt. Entbürokratisierung kann schließlich nur gelingen, wenn Politik, Verwaltung und Interessensvertretung an einem Strang ziehen.“ Laut Edtstadler habe man bei der Entbürokratisierung „einiges an Herausforderungen vor uns, aber ich sage Ihnen, wir können viele dieser Herausforderungen hier in Salzburg vor Ort lösen und wir müssen nicht mit dem erhobenen Zeigefinger immer notwendigerweise nach Brüssel und auf die Europäische Union hinzeigen“.

Spannend wird, ob es sich dabei wieder einmal nur um schöne Worte handelt, oder ob diesen nun auch konkrete Taten folgen werden. Mit der generellen Abschaffung des innerörtlichen Instanzenzuges könnten viele Verfahren maßgeblich beschleunigt werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag sechs Monate ab Beschlussfassung eine Novelle der Salzburger Gemeindeordnung vorzulegen, mit der der innerörtliche Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, die in die Gesetzgebungs-kompetenz des Landes fallen, generell abgeschafft wird.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. November 2025

Heilig-Hofbauer BA MBA eh.      Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA eh.      Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh.